

SATZUNG

Stand: Dezember 2011

Präambel

Der Christinnenrat ist ein freiwilliger Zusammenschluss von ökumenisch arbeitenden Frauenorganisationen, Netzwerken und Gremien kirchlicher Frauen auf bundesdeutscher Ebene zu einer ökumenischen Arbeitsgemeinschaft in Deutschland.

Der Christinnenrat sucht:

- die ökumenische Gemeinschaft untereinander zu stärken; und damit die Einheit der Kirche zu fördern.
- die Erneuerung der Kirchen im Geiste ökumenischer Offenheit voranzubringen.
- die Glaubwürdigkeit christlicher Kirchen in ihrer Solidarität mit Frauen sowie ihre Glaubwürdigkeit für Frauen zu fördern und herauszufordern.
- die in der Dekade der Kirchen in Solidarität mit den Frauen aufgeworfenen Themen weiter zu führen.
- die Anliegen des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu verfolgen.
- die Verbindung mit der weltweiten ökumenischen Frauenbewegung in gemeinsamem Lernen, in wechselseitigem Geben und Nehmen herzustellen.

Der Christinnenrat respektiert und bejaht die Glaubensvielfalt und die Verschiedenheit der kirchlichen Erfahrungen seiner Mitglieder.

Diesen Anliegen entsprechend, sucht der Christinnenrat eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) und ihren Mitgliedskirchen.

Aufgaben

Der Christinnenrat betrachtet sich als Instrument der Koordination und Kooperation bei Herausforderungen durch gesellschafts- und kirchenpolitisch relevante Themen auf Bundesebene. Zentrale Arbeitsaufgabe ist dabei die Sicherung und Praktizierung einer Dialogstruktur mit Verantwortlichen der Kirchenleitungen.

Diesen Aufgaben kommt er insbesondere nach durch

- Informationsaustausch über Vorgänge in den Mitgliedsorganisationen und Kirchen;
- Positionierung im Sinne einer solidarischen Unterstützung unter den Mitgliedern;
- Interessenvertretung von Frauen für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchen;
- Vereinbarung von Arbeitsvorhaben seiner Mitglieder, z. B. zu den Themen aus der Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“;
- Gespräche in regelmäßigen Abständen mit Verantwortlichen aus den Kirchenleitungen;
- Aufnehmen von Impulsen und Anliegen der weltweiten ökumenischen Frauenbewegung;
- Durchführung von bundesweiten ökumenischen Versammlungen von Frauen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Mitgliedschaft

Mitglieder des Christinnenrates können werden:

- konfessionelle und/oder ökumenische Frauenorganisationen auf Bundesebene; sie müssen ein bundesweites Mandat haben, in mindestens vier Diözesen, Landeskirchen oder auf vergleichbaren Ebenen vertreten sein und mindestens 30 Mitglieder haben;
- konfessionelle und/oder ökumenische Zusammenschlüsse, in denen mehrere Mitgliedsorganisationen von Frauen bundesweit zusammenarbeiten.

Im Christinnenrat sind folgende Mitgliedschaften möglich:

- stimmberechtigtes Mitglied,
- beobachtendes Mitglied. Es können Vertreterinnen bzw. Vertreter von Nicht-Mitgliedsorganisationen mit beratendem Status vom Vorstand berufen werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Christinnenrates. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum jeweiligen Jahresende möglich; sie muss schriftlich ein Jahr zuvor ausgesprochen werden.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Organe

Die Organe des Christinnenrates sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören an:

- maximal zwei Vertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder,
- die Mitglieder des Vorstandes,
- maximal zwei Vertreterinnen der beobachtenden Mitglieder
- sowie vom Vorstand berufene Vertreterinnen bzw. Vertreter von Nicht-Mitgliedsorganisationen.

Jede stimmberechtigte Mitgliedsorganisation und die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme.

Zusätzlich können durch den Vorstand - auf eigenen Vorschlag oder auf Vorschlag eines Mitglieds - weitere Gäste eingeladen werden. Diesen wird Rederecht eingeräumt.

Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Verabschiedung des Haushalts für das kommende Jahr
- Wahl des Vorstands
- Beschlussfassung über den inhaltlichen Rahmen von Vorhaben und ggf. über die Übernahme von Aufgaben durch einzelne oder Gruppen der Mitgliederversammlung, so diese nicht vom Vorstand ausgeführt werden können
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder / über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Christinnenrates.

2. Arbeitsweise:

- Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als abgegebene Stimme. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Auflösung eine Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Vorstand verantwortet und ist von der Verfasserin sowie von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen; es gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang schriftlich Einspruch erhoben wird. Über eingegangene Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) drei Frauen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen
- b) ein geschäftsführendes Mitglied mit beratender Stimme.

Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes ist möglich, wenn an ihrer Stelle ein oder mehrere neue Mitglieder mit der einfachen Mehrheit in das Vorstandsamt gewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).

Das geschäftsführende Mitglied wird vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Es ist dem Vorstand insgesamt verantwortlich. Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der

gewählten Mitglieder eines, das in besonderer Weise mit der Geschäftsführerin für die Erledigung der laufenden Aufgaben Sorge trägt. Im Falle eines Wechsels des gesamten gewählten Vorstandes ist im Vorfeld der Wahl durch eine Verlängerung der Amtszeit der Geschäftsführerin um maximal sechs Monate für einen reibungslosen Übergang Sorge zu tragen.

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Christinnenrates, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- In der Verantwortung des Vorstandes ist die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung der Finanzen.
- Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen einsetzen.
- Der Vorstand verantwortet und leitet die Mitgliederversammlungen.
- Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Mitglied mindestens zweimal jährlich einberufen.

Finanzen

- Die laufende Finanzierung des Christinnenrates wird durch Mitgliedsbeiträge sichergestellt.
- Die Verwaltung der Finanzen sowie die Erschließung öffentlicher und kirchlicher Mittel für die laufende Arbeit und für gemeinsame Projekte liegt in der Zuständigkeit des geschäftsführenden Mitglieds des Vorstandes. Ungeachtet dessen liegt die Gesamtverantwortung für die Finanzen des Christinnenrates beim Vorstand.
- Fahrt- und Tagungskosten der Mitgliederversammlung sind von allen Beteiligten selbst zu tragen; Auslagen für die Vorstandsarbeit werden erstattet.

Schlussbestimmung

Sitz des Christinnenrates ist der jeweilige Dienort der Geschäftsführerin. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Christinnenrates nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die ACK. Diese hat es für die Förderung ökumenischer Frauenprojekte zu verwenden.